

**Begründung zur Einstellung einer Sachbearbeitung Soziales und Kita unter vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf zum 01.10.2025**

  
24. MRZ. 2026

Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeinde im Falle der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, ihre Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken. In diesem Zeitraum dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die:

1. gesetzlich vorgeschrieben sind,
2. für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
3. zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.

Die Eingruppierung der SB Soziales und Kita in die E 9b TVÖD VKA gilt typischerweise für Beschäftigte mit absolvierten Hochschulstudium oder einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Bereich Verwaltung und entspricht im Wesentlichen dem gehobenen Dienst bei Beamten. Beschäftigte in dieser Gruppe übernehmen Tätigkeiten, die nur mit gründlichen, fundierten Fachkenntnissen und selbstständigen Leistungen zu bewältigen sind. Sachbearbeiter der Entgeltgruppen E 8 können aufgrund fehlender Qualifikation und entsprechend mangelnder Fachkompetenz diese Tätigkeiten nicht übernehmen. Zu diesen einschlägigen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Bearbeitung von konzeptionellen Angelegenheiten des Fachbereiches und Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der strategischen Entwicklung des Aufgabenbereiches, insbesondere bei der Projektsteuerung und -findung für die Bereiche Kita, Schule, Haus der Generationen, Beiräte und Beauftragte, inklusive der Bedarfsanalysen und Initiierung/Entwicklung. Dies erfordert gute Methodenkenntnisse, die durch eine selbstständige und strukturierte Arbeitsweise sichergestellt werden müssen. Diese Tätigkeiten können daher nur von Sachbearbeitern mit höherwertigen Qualifizierungen verantwortungsvoll umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass die Stelle der Fachbereichsleitung derzeit bis auf unbestimmte Zeit nicht besetzt ist. Der SB Soziales und Kitas übernimmt bei Abwesenheit wichtige Funktionen der Fachbereichsleitung.
2. Die oben benannte Stelle übernimmt zudem die Stellvertretung der Fachbereichsleitung bei Abwesenheit und damit die Koordination und Kontrolle des gesamten Fachbereichs inklusive des Personalmanagements. Diese Tätigkeiten werden üblicherweise aufgrund der hohen Personalführungskompetenzen einer Führungskraft mit entsprechenden Qualifikationen und Empathie zugeschrieben. Diese Vertreterstellung ist keine optionale Ergänzung, sondern eine strukturelle Notwendigkeit.
3. In Bezug auf die Beauftragten und Beiräte übernimmt der SB die Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit sowie die Förderung der Integration der Arbeit in das Gemeinwesen. Die Teilnahme an Sitzungen und Abrechnung von Sitzungsgeldern sowie die Budgetüberwachung der entsprechenden Kostenstellen obliegt dem SB eigenverantwortlich. Die Stelle ist daher nicht nur funktional erforderlich, sondern für eine geordnete und rechtskonforme Aufgabenerfüllung unverzichtbar, die Sachbearbeiter ohne entsprechende Qualifikation nicht erfüllen können. Sie erfordern ein überaus hohes Maß an eigenverantwortlicher Arbeit und Entscheidungskompetenz.
4. Weiterhin unterstützt der SB die FBL bei Kitaträgereaufgaben, Schulbedarfsplanung, Partizipation einzelner Gruppen und Inklusion. Die Stelle trägt durch ihre vielfältigen Aufgaben direkt dazu bei, diese Ziele zu erreichen. Ein Wegfall oder eine Vakanz würde nicht nur interne Abläufe stören,

sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leistungsfähigkeit der Verwaltung beeinträchtigen. Die Verwaltung kommunaler Kindertagesstätten umfasst komplexe Aufgaben: Elternberatung, Kitaplatzvergabe, Vertragsabschlüsse, Gebührenberechnung und die Überwachung von Rechtsansprüchen. Diese Aufgaben bedürfen einer qualifizierten und spezialisierten Sachbearbeitung, um sowohl rechtlichen Anforderungen (z. B. gemäß SGB VIII, Kindertagesstättengesetz Brandenburg) als auch dem Anspruch auf chancengerechte Bildung und Betreuung gerecht zu werden.

5. Darüber hinaus übernimmt die oben benannte Stelle die inhaltliche und organisatorische Koordination von Projekten im FB. Dies erfordert eine hohe Fachlichkeit und ist für eine bürgernahe und inklusionsorientierte Verwaltung von herausragender Bedeutung. Zu den Aufgaben zählen u. a. die Vergabe von Zuschüssen, die Erstellung von Verwendungsnachweisen, die Bearbeitung von Aufwandsentschädigungen und das Konflikt- und Beschwerdemanagement. Die konsequente Umsetzung dieser Prozesse gewährleistet nicht nur die ordnungsgemäße Mittelverwendung, sondern schützt die Kommune vor Regressforderungen und Reputationsschäden. Zu den derzeit laufenden Projekten gehören die vertraglich vereinbarte Jugend- und Gemeinwesenarbeit. Der ausführende Verein erhält gemäß vertraglicher Vereinbarung durch die Gemeinde Zuwendungen in Höhe von 55.000,00 € pro Jahr sowie zusätzliche Mittel durch das Land gemäß Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland. Es obliegt allein dem SB der oben benannten Stelle, diese Zuwendungen auszukehren und die jährliche Verwendungsnachweisprüfung adäquat und eigenverantwortlich durchzuführen. Die Aufgabe kann nicht auf andere Sachbearbeiter des Bereiches übertragen werden. Wird die Stelle nicht besetzt und der Verein erhält seine Zuwendungen nicht, kann dieser seiner Leistung nicht nachkommen, was zu erheblichen Verlusten im Niveau der Jugend- und Gemeinwesenarbeit der Gemeinde führt. Ein weiteres Projekt ist das Haus der Generationen als Mehrgenerationenhaus. Gemäß Betreibervertrag erhält der Betreiber Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Zuwendungen, um Projekte für alle Generationen im Haus der Generationen zu initiieren. Der Stelleninhaber sorgt hier für die Auszahlung der Geldmittel und ist ebenfalls eigenverantwortlich zur Verwendungsnachweisprüfung verpflichtet. Darüber hinaus wird das Projekt vom BAFZA unter Voraussetzung einer Kofinanzierung durch die Gemeinde gefördert. Die Begleitung, Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt selbständig und eigenverantwortlich durch den Stelleninhaber. Letztlich koordiniert der Stelleninhaber das Projekt Pakt für Pflege mit einer vertraglichen Laufzeit vom 01.01. – 30.06.2025. Auch dieses Projekt wird mit einem Anteil von 80 % vom Land und einem Eigenanteil von 20 % der Kommune gefördert. Die Mittel wurden abgerufen, jedoch muss der Verwendungsnachweise zwingend bis Ende Oktober gegenüber dem LASV eingereicht werden. Diese Aufgabe erfordert eine sehr hohe Fachlichkeit und fristgerechte Erledigung, um die Kommune vor Regressforderungen und Reputationsschäden zu schützen. Alle laufenden Projekte bedürfen einer stetigen Kontrolle und reibungslosen Abläufen, um mögliche finanzielle Schäden zu vermeiden, die durch unsachgemäße Bearbeitung entstehen könnten.

Die Sachbearbeiter des Fachbereiches erfüllen diese persönlichen Voraussetzungen nicht ausreichend, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der oben benannten Aufgaben nur bei einem Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse garantiert werden kann, die ausschließlich Stelleninhaber mit entsprechender Qualifikation vorweisen können. Um dem entgegenzuwirken ist die Neubesetzung der Stelle SB Soziales und Kita im FB IV aus den zuvor Gründen auch während der vorläufigen HH-Führung sachlich und zeitlich zwingend erforderlich.

Da es sich hierbei um eine notwendige Aufgabe handelt, deren Weiterführung unaufschiebbar ist, erfüllt die Maßnahme die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf. Die unbesetzte Stelle führt zu erheblichen Einschränkungen im Verwaltungsbetrieb und gefährdet die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung.

Eine Einstellung ist daher auch während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig und erforderlich.

18. FEB. 2026

Sven Siebert  
Bürgermeister

10.02.26

Stefanie Kleinschmidt  
Kämmerin

